

Studienordnung
für den Diplomstudiengang
ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT
(Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung)
an der
Universität Duisburg-Essen, Campus Duisburg
Vom 24. Februar 2005
Verköndungsblatt Jg. 3, 2005 S. 73

Schwerpunkte:

Allgemeine Erwachsenenbildung/Bildungsberatung
Qualifikationsmanagement/Organisationsentwicklung
Pädagogisches Informationsmanagement/
Multimediales Lernen

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat die Universität Duisburg-Essen, Campus Duisburg die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Wünschenswerte Kenntnisse und Fertigkeiten
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Ziele des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Grundstudium
- § 10 Diplom-Vorprüfung
- § 11 Hauptstudium
- § 12 Diplomprüfung
- § 13 Freiversuch

- § 14 Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen, Leistungsnachweise
- § 15 Studienplan
- § 16 Studienberatung
- § 17 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

STUDIENPLAN

- 1. Struktur des Studiums
- 2. Studienverlauf
 - 2.1 Grundstudium
 - 2.2 Hauptstudium
- 3. Die Wahlpflichtfächer
 - 3.1 Informatik
 - 3.2 Politikwissenschaft
 - 3.3 Psychologie
 - 3.4 Soziale Arbeit und Erziehung
 - 3.5 Soziologie
 - 3.6 Wirtschaftswissenschaft
- 4. Wahlbereich

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft (Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung) an der Universität Duisburg-Essen, Campus Duisburg vom 24. Februar 2005, bekannt gegeben in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen Nr. 9 vom 8. März 2005, im Folgenden als Diplomprüfungsordnung bezeichnet, Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Diplomstudiums der Erziehungswissenschaft an der Universität Duisburg-Essen, Campus Duisburg.

§ 2 Qualifikation

(1) Zum Studium der Erziehungswissenschaft kann zugelassen werden, wer die Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder seine Qualifikation durch eine Einstufungsprüfung gemäß § 67 Hochschulgesetz nachgewiesen hat.

(2) Für eine Einstufungsprüfung gilt die Einstufungsprüfungsordnung der Universität – Gesamthochschule – Duisburg vom 5. Juni 1989, bis eine Neuregelung im Sinne des Gesetzes zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen vom 18. Dezember 2002 erfolgt.

§ 3 Wünschenswerte Kenntnisse und Fertigkeiten

Zur Förderung der praktischen Erfahrungen und des fachlichen Könnens sollten die Studierenden über die in der Diplomprüfungsordnung geforderte berufspraktische Tätigkeit und über die Teilnahme an praxisbezogenen Ausbildungsbestandteilen hinaus nach Möglichkeit kontinuierlich in einer pädagogischen Institution mitarbeiten.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit neun Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 126 Semesterwochenstunden, im Wahlbereich zusätzlich 14 Semesterwochenstunden.

(3) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich können die Studierenden nach eigener Wahl im Rahmen der Prüfungsordnung inhaltliche Schwerpunkte setzen.

(4) Das Studium im Wahlbereich lässt sich dazu nutzen,

- die Studien in den Studienfächern zu vertiefen,
- die Studien im Wahlpflichtfach zu vertiefen,
- an zusätzlichen Lehrveranstaltungen in anderen Studienfächern oder in anderen Studiengängen teilzunehmen.

§ 6 Ziele des Studiums

(1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Das Studium in der Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft führt zu einer Professionalisierung, deren wesentliche Eckpunkte in den Kompetenzbereichen und Aufgabenfeldern von Lehre, Beratung, Planung, Leitung, Organisation, Kooperation, Management und Controlling liegen.

(3) Darüber hinaus sollen die Studierenden

- in dem Schwerpunkt Allgemeine Erwachsenenbildung/Bildungsberatung eine auf Erwachsenenbildung und Bildungsberatung zugeschnittene pädagogische Kompetenz

oder

- in dem Schwerpunkt Qualifikationsmanagement/Organisationsentwicklung eine Kompetenz für die Organisation von Lehr-Lern-Prozessen in modernen Formen der Produktions- und Dienstleistungs-Organisation, auch in arbeitsprozessnahen Lernprozessen (betriebliche Bildungsprozesse) oder
- in dem Schwerpunkt Pädagogisches Informationsmanagement/Multimediales Lernen eine Kompetenz für das pädagogische Informationsmanagement und für die Planung und Implementation multimedialer Bildungsangebote unter Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien erwerben.

§ 7 Inhalte des Studiums

(1) Das Studium umfasst folgende Inhaltsbereiche:

- Erziehungswissenschaften

die erziehungswissenschaftliche Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung

- die Schwerpunkte:

a) Allgemeine Erwachsenenbildung/Bildungsberatung

- b) Qualifikationsmanagement/Organisationsentwicklung
- c) Pädagogisches Informationsmanagement/Multimediales Lernen
- Psychologie und Soziologie
- eines der Wahlpflichtfächer Informatik, Politikwissenschaft, Psychologie, Soziale Arbeit und Erziehung, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft
- den Wahlbereich.

(2) Die Studieninhalte des Grundstudiums (70 SWS) umfassen:

1. Erziehungswissenschaften (40 SWS)
 - Politikwissenschaft/Philosophie (8 SWS);
 - Erziehungswissenschaftliche Methodenlehre (8 SWS);
 - Historische Pädagogik (4 SWS);
 - Systematische Pädagogik (16 SWS);
 - Pädagogische Institutionen und Bildungsorganisation (2 SWS);
 - Allgemeine Didaktik (2 SWS).
2. Psychologie oder Soziologie (8 SWS)

Falls eines der beiden Fächer als Wahlpflichtfach gewählt wird, muss dieses Fach auch als Prüfungsfach im Grundstudium gewählt werden.

3. Wahlpflichtfach (12 SWS)

Als Wahlpflichtfach kann gewählt werden:

- Informatik oder
- Politikwissenschaft oder
- Psychologie oder
- Soziale Arbeit und Erziehung oder
- Soziologie oder
- Wirtschaftswissenschaft.

Studierenden, die im Hauptstudium den Schwerpunkt Pädagogisches Informationsmanagement/Multimediales Lernen wählen wollen, wird dringend empfohlen, das Wahlpflichtfach Informatik zu studieren.

Psychologie oder Soziologie können als Wahlpflichtfach nur gewählt werden, wenn sie zugleich als Prüfungsfach im Grundstudium gewählt werden.

Weitere Fächer, die an der Universität Duisburg vertreten sind, können auf Antrag des Kandidaten vom Prüfungsausschuss als Wahlpflichtfach zugelassen werden.

Die Wahlpflichtfächer sollen studiengangbezogen ausgerichtet werden.

4. Wahlbereich (10 SWS).

(3) Die Studieninhalte des Hauptstudiums (70 SWS) umfassen:

1. Erziehungswissenschaften (8 SWS)
2. Soziologie oder Psychologie (8 SWS)

- Es ist das im Grundstudium nicht gewählte Fach zu studieren.

3. Wahlpflichtfach (12 SWS)

- Das Studium des im Grundstudium gewählten Faches ist fortzusetzen.

4. Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung (38 SWS)

- Gemeinsamer Teil (18 SWS)

- Schwerpunktstudium (20 SWS)

5. Wahlbereich (4 SWS).

§ 8 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium (70 SWS) und in ein fünfsemestriges Hauptstudium einschließlich der Prüfungszeit (70 SWS).

(2) Das Studium der Erziehungswissenschaft ist ein einheitlicher Studiengang. Im Hauptstudium umfasst das Studium der Erziehungswissenschaft die Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung. Sie ermöglicht die Wahl eines der folgenden Schwerpunkte:

- a) Allgemeine Erwachsenenbildung/Bildungsberatung
- b) Qualifikationsmanagement/Organisationsentwicklung
- c) Pädagogisches Informationsmanagement/Multimediales Lernen.

§ 9 Grundstudium

(1) Das Grundstudium dient der institutionellen und sozialen Orientierung in der Hochschule, der Einarbeitung in die allgemeinen Grundlagen der Erziehungswissenschaft und dem Überblick über die Schwerpunkte. Es soll die Wahl des Schwerpunktes vorbereiten und u. a. durch die Reflexion der eigenen Interessen und Fähigkeiten eine begründete Entscheidung unterstützen.

(2) Während des Grundstudiums ist eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 8 Wochen (300 Stunden) in einer pädagogischen Institution oder einem pädagogischen Handlungsfeld abzuleisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(3) Im Grundstudium sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

- 4 Leistungsnachweise in Erziehungswissenschaften (einer in Allgemeiner Pädagogik, der im Rahmen der verpflichtenden Einführungsveranstaltung zu erbringen ist, einer in Systematischer Pädagogik, einer in Erziehungswissenschaftlicher Methodenlehre, einer nach Wahl aus dem gesamten Angebot der Erziehungswissenschaft)
- 1 Leistungsnachweis in Psychologie oder Soziologie.

**§ 10
Diplom-Vorprüfung**

(1) Das Grundstudium schließt ab mit der Diplom-Vorprüfung, die aus drei Fachprüfungen besteht:

- Erziehungswissenschaften,
- Psychologie oder Soziologie und
- Wahlpflichtfach.

(2) In Erziehungswissenschaften ist eine Klausurarbeit, deren Bearbeitungszeit 4 Zeitstunden beträgt, zu schreiben. In den beiden anderen Fächern wird jeweils eine mündliche Prüfung durchgeführt. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten.

**§ 11
Hauptstudium**

(1) Das Hauptstudium führt die systematische Ausbildung in grundlegenden Theorien und Methoden der Erziehungswissenschaften fort. Darüber hinaus erfolgt eine thematische Spezialisierung auf einen erziehungswissenschaftlichen Schwerpunkt im Rahmen der Studienrichtung Allgemeine Erwachsenenbildung/Weiterbildung. Hier sollten die Studierenden die Möglichkeit nutzen, ihren besonderen Interessengebieten entsprechend eine Auswahl zu treffen. Von Psychologie oder Soziologie ist das im Grundstudium nicht gewählte Fach zu studieren. Außerdem wird das Studium des Wahlpflichtfaches fortgesetzt.

(2) Im Hauptstudium entfallen von den im § 5 Abs. 2 aufgeführten Semesterwochenstunden 66 SWS auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und 4 SWS auf Wahlveranstaltungen.

(3) Der Pflichtbereich im Hauptstudium umfasst 8 SWS in Erziehungswissenschaft, 18 SWS in der Studienrichtung Allgemeine Erwachsenenbildung/Weiterbildung und 8 SWS in Psychologie oder Soziologie. Im Wahlpflichtfach sind 12 SWS und im gewählten Schwerpunkt 20 SWS zu studieren.

(4) Während des Hauptstudiums ist eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 8 Wochen (300 Stunden) abzuleisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(5) Im Hauptstudium sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

- 1 Leistungsnachweis in Erziehungswissenschaft
- 1 Leistungsnachweis in Soziologie oder Psychologie
- 2 Leistungsnachweise in Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- 2 Leistungsnachweise in dem gewählten Schwerpunkt
- 1 Leistungsnachweis im Wahlpflichtfach.

**§ 12
Diplomprüfung**

Das Hauptstudium schließt ab mit der Diplomprüfung. Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit im Bereich der Studienrichtung, die sich auf den gewählten Schwerpunkt beziehen soll, und aus fünf mündlichen Prüfungen von mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten Dauer in:

- Erziehungswissenschaften
- Soziologie oder Psychologie, und zwar in dem Fach, das nicht in der Diplom-Vorprüfung gewählt wurde
- Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- gewählter Schwerpunkt
- Wahlpflichtfach.

Als Wahlpflichtfach ist das in der Diplom-Vorprüfung gewählte Wahlpflichtfach zu wählen.

**§ 13
Freiversuch**

(1) Werden Fachprüfungen des Hauptstudiums spätestens im achten Fachsemester erbracht, dann

- gelten nicht bestandene Fachprüfungen als nicht unternommen,
- können bestandene Fachprüfungen zur Verbesserung der Note einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(2) Näheres regelt § 24 der Diplomprüfungsordnung.

**§ 14
Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen,
Leistungsnachweise**

(1) Die Studieninhalte werden in folgenden Veranstaltungsarten vermittelt:

1. Die Vorlesung bietet in der Art eines Vortrags eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen.
2. Die Übung dient der Vertiefung und Einübung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Methoden. Sie soll den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes geben.
3. Im Seminar werden komplexe Fragestellungen und wissenschaftliche Erkenntnisse erarbeitet und Problemstellungen und wissenschaftliche Methoden beurteilt. Das Seminar ist gekennzeichnet durch einen Wechsel von Vortrag und Diskussion und eine intensive Mitarbeit der Studierenden.
4. Das Kolloquium dient dem offenen Gesprächsaustausch zwischen Lehrenden und Lernenden über einen wissenschaftlichen Gegenstand.

5. Das Praktikum ergänzt die Vorlesungen und Seminare durch Veranschaulichung von theoretisch abgehandelten Problemen.

6. Die Exkursion dient der Demonstration ausgewählter Problemstellungen in der Praxis.

7. Das Tutorium wird von wissenschaftlichen oder studentischen Hilfskräften (Tutoren) abgehalten. Es dient der Vertiefung und der Wiederholung der in den zugeordneten Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte.

(2) Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an einer zweistündigen Lehrveranstaltung. Sie werden aufgrund individuell zurechenbarer Leistungen erworben durch:

- Seminarvorträge mit schriftlicher Ausarbeitung
- mündliche Prüfungen
- Arbeiten unter Aufsicht
- schriftliche Hausarbeiten
- Projektarbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen.

Der Erwerb eines Leistungsnachweises im Hauptstudium erfordert eine selbstständige Auseinandersetzung mit dem in der jeweiligen Lehrveranstaltung behandelten Stoff. Die jeweiligen Bedingungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises werden zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

§ 15 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan erstellt und als Anhang zu dieser Studienordnung beigefügt. Er bezeichnet die Inhaltsbereiche und gibt deren Umfang in Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 16 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Duisburg-Essen, Standort Duisburg. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienförderungen; sie erfolgt während des gesamten Studiums und umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 Satz 2 Hochschulgesetz).

(2) Für die studienbegleitende Fachberatung bestimmt das Institut für Erziehungswissenschaft Lehrende als Fachvertreter. Darüber hinaus nehmen die hauptamtlich Lehrenden eine Studienberatung wahr. Die Studienberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Studienschwerpunkte.

(3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn
- bei der Planung und Organisation des Studiums
- bei Schwierigkeiten im Studium
- bei Wahlentscheidungen im Studiengang
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
- nach Nichtbestehen einer Prüfung
- vor einem geplanten Studiengang- bzw. Universitätswechsel
- vor in Erwägung gezogenem Abbruch des Studiums.

§ 17 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist in § 7 der Diplomprüfungsordnung geregelt.

§ 18 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2003/2004 oder später ihr Studium aufgenommen haben.

(2) Für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr Studium aufgenommen haben, gilt § 30 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung.

§ 19 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen, bekannt gegeben.

(2) Gleichzeitig tritt die Vorläufige Studienregelung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Gesamthochschule Duisburg (bekannt gegeben Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Duisburg Nr. 6/2000 vom 05.05.2000) außer Kraft. § 18 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen, Campus Duisburg vom 17.09.2003.

Duisburg und Essen, den 24. Februar 2005

Der Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen
Univ.-Prof. Dr. Lothar Zechlin

STUDIENPLAN
für den Diplomstudiengang
ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT
(Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung)
an der
Universität Duisburg-Essen
Vom 01. Oktober 2003 (Druckdatum: 23.02.2005)

1. Struktur des Studiums

Fach Se- mester	1. Erzie- hungs- wissen- schaft	2.a Soziologie oder 2.b Psycholo- gie	3. Studienrichtung Erwachsenen- bildung/Weiter- bildung	4. Schwer- punkt	5. Wahl- pflicht- fach	6. Wahl- bereich	Ge- sam- t SWS
1./2.	20 SWS	4 SWS			6 SWS	6 SWS	36
3./4.	20(18)*SWS	4 SWS	(2)* SWS oder (2)* SWS		6 SWS	4 SWS	34
5./6.	6 SWS	4 SWS	8 SWS	10 SWS	6 SWS		34
7./8.	2 SWS	4 SWS	10 SWS	10 SWS	6 SWS	4 SWS	36
Gesamt	48 (46) SWS	16 SWS	18 (20) SWS	20 (22) SWS	24 SWS	14 SWS	140

*) 2 SWS können aus dem gesamten erziehungswissenschaftlichen Lehrangebot belegt werden, also wahlweise 20 SWS aus Spalte 1 oder 18 SWS aus Spalte 1 plus 2 SWS aus Spalte 3 oder 4.

2. Studienverlauf

2.1. Grundstudium

1./2. Semester

1. Erziehungswissenschaft	Themenfeld- Nummer	SWS
Studieneingangsphase		6
Einführung in die Philosophie		2
Quantitative Methoden in der Pädagogik I	10	2
Qualitative Methoden in der Pädagogik I	11	2
Historische Bildungsforschung I Erziehungs- und Bildungsgeschichte	1	2
Systematische Pädagogik I Erziehungs- und Bildungstheorien	2	2
Pädagogische Institutionen und Bildungsorganisationen	8	2
Allgemeine Didaktik	9	2

2.a Psychologie		
Einführung in die Psychologie für Studierende der Erziehungswissenschaft		2
Einführende Veranstaltung in einem Grundlagenfach Allgemeine Psychologie A, B oder C		2
<i>oder</i>		
2.b Soziologie		
Grundlagen der soziologischen Theorie I		2
Grundlagen der Mikrosoziologie		2
5. Wahlpflichtfach (siehe unten)		6
6. Wahlbereich (siehe unten)		6

3./4. Semester

1. Erziehungswissenschaft	Themenfeld- Nummer	SWS
Quantitative Methoden in der Pädagogik II	10	2
Qualitative Methoden in der Pädagogik II	11	2
Historische Bildungsforschung II Erziehungs- und Bildungsgeschichte	1	2
Systematische Pädagogik II Erziehungs- und Bildungstheorien	2	2
Pädagogische Anthropologie I und II	3	2
Pädagogische Kulturtheorie I Pädagogische Ethik	4	2
Pädagogische Kulturtheorie II Kommunikation, Sprache, und Kultur	5	2
Frei wählbar aus dem gesamten Angebot der Erziehungswissenschaft, insbesondere auch aus dem der Studienrichtung und den Schwerpunkten (scheinpflichtig**)		2
Sozialisation und Pädagogik	6	2
Pädagogische Handlungstheorie I und II	7	2
2.a Psychologie		
Einführende Veranstaltung in einem Grundlagenfach Allgemeine Psychologie A, B oder C		4
<i>oder</i>		

2.b Soziologie		
Grundlagen der Makrosoziologie		2
Sozialwissenschaftliche Methoden und Statistik I		2
5. Wahlpflichtfach (siehe unten)		6
6. Wahlbereich (siehe unten)		4

Leistungsnachweise im Grundstudium:

- ein LN in einem Proseminar in Allgemeiner Pädagogik im Rahmen der Einführungsveranstaltung
- ein LN in einem Proseminar in Systematischer Pädagogik
- ein LN in einem Proseminar in Erziehungswissenschaftlicher Methodenlehre
- ein LN in einem Proseminar nach Wahl aus dem gesamten Lehrangebot der Erziehungswissenschaft (s.o.**)
- ein LN in Psychologie *oder* Soziologie
- Praktikumsbescheinigung

Studienbegleitende Diplom-Vorprüfung in:

- Erziehungswissenschaften (Klausurarbeit)
- Psychologie oder Soziologie (mündliche Prüfung)
- Wahlpflichtfach (mündliche Prüfung)

2.2 Hauptstudium

5./6. Semester

1. Erziehungswissenschaft	Themenfeld- Nummer	SWS
Historische Bildungsforschung III Erziehungs- und Bildungsgeschichte	1	2
Systematische Pädagogik III Erziehungs- und Bildungstheorien	2	2
Bildungsplanung, -politik und -recht I	3	2
2.a Soziologie		
Grundlagen der soziologischen Theorie I		2
Grundlagen der Mikrosoziologie		2
<i>oder</i>		

2.b Psychologie		
Einführung in die Psychologie für Studierende der Erziehungswissenschaft		2
Einführende Veranstaltung in einem Grundlagenfach Allgemeine Psychologie A, B oder C		2
<i>das im Grundstudium <u>NICHT</u> gewählte Fach ist zu wählen</i>		
3. Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung		
Pädagogisch-systematische Grundlagen der Weiterbildung	4	2
Handlungstheorie III Bildungsprozesse in Theorie und Praxis Kompetenzgenese	6	2
Allgemeine Didaktik	9	2
Vorbereitung und Evaluation der berufspraktischen Ausbildung für die Erwachsenenbildung/Weiterbildung	10	2
4. Schwerpunktstudium		
4.a Allgemeine Erwachsenenbildung/Bildungsberatung		
Lernen des Lehrens und der Lernberatung Prinzipien und Techniken der Bildungsberatung (Handlungskompetenz in der Erwachsenenbildung)	11	4
Planung von Bildungskonzeptionen und Bildungsangeboten: Methoden der Teilnehmerwerbung und der Angebotserstellung (Organisationsstrukturen von Lernen und Lehren zwischen gesellschaftlich-qualifikatorischen Erfordernissen und Persönlichkeitsentwicklung)	12	2
Methoden in der Seminar- und Lehrgangsgestaltung – Methoden der Personalentwicklung (Kommunikative Kompetenz und Interaktionsstrukturen in der Erwachsenenbildung)	13	4
4.b Qualifikationsmanagement/Organisationsentwicklung		
Regionale Weiterbildung und Netzwerke	17	2
Qualifikationsmanagement im Kontext beruflich/betrieblicher Weiterbildung	18	4
Reorganisation im Kontext von Arbeitsorganisation, Technikeinsatz und Berufs- und Qualifikationsentwicklung	19	4

4.c Pädagogisches Informationsmanagement/Multimediales Lernen		
Allgemeine Medientheorie, lerntheoretische und didaktische Grundlagen multimedialen Lehrens und Lernens (möglichst im 5. Semester)	23	4
Verteiltes Lernen in Computernetzen - Nutzerkonzepte und Qualitätssicherung durch Telelearning und -kooperation in der Erwachsenenbildung (im 5. und 6. Semester)	24	4
Entwicklung, Instruktionsdesign und Evaluation von Lernsoftware für die Erwachsenenbildung mit Hilfe von Autorensystemen und Entwicklungstools (möglichst im 6. Semester)	25	2
5. Wahlpflichtfach (siehe unten)		6
6. Wahlbereich (siehe unten)		0

7./8. Semester

1. Erziehungswissenschaft	Themenfeld-Nummer	SWS
Bildungsplanung, -politik und -recht II	3	2
2.a Soziologie		
Grundlagen der Makrosoziologie		2
Sozialwissenschaftliche Methoden und Statistik I		2
<i>oder</i>		
2.b Psychologie		
Einführende Veranstaltung in einem Grundlagenfach Allgemeine Psychologie A, B oder C		4
3. Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung		
Pädagogische Kulturtheorie III Kommunikation, Sprache und Kultur Kultur und Pädagogik	5	2
Historische Entwicklung und gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Praxis und Theorie der Weiterbildung	7	2
Strukturen der Organisationsformen der Weiterbildung	8	2
Allgemeine Didaktik	9	2
Vorbereitung und Evaluation der berufspraktischen Ausbildung für die Erwachsenenbildung/Weiterbildung	10	2

4. Schwerpunktstudium		
4.a Allgemeine Erwachsenenbildung/Bildungsberatung		
Zielgruppen- und Klientenbezogene Bildungsberatung (Klientenbezogene Bildungsberatung als kommunikative Lernorientierung und pädagogische Lernberatung)	14	4
Aufgaben und institutionelle Strukturen von Erwachsenenbildung; Leitung, Organisation, Management	15	2
Professionalisierung von Erwachsenenbildung und Bildungsberatung	16	4
4.b Qualifikationsmanagement/Organisationsentwicklung		
Planung, Durchführung und Evaluation betrieblicher Weiterbildung	20	4
Bildungsplanung, -politik und -recht III	21	2
Professionalisierung der Weiterbildung: Berufliche Verfassung von Erwerbsarbeit	22	4
4.c Pädagogisches Informationsmanagement/Multimediales Lernen		
Entwicklung, Instruktionsdesign und Evaluation von Lernsoftware für die Erwachsenenbildung mit Hilfe von Autorensystemen und Entwicklungstools	25	2
Medienberatung und Gestaltung multimedialer Lernumgebungen in pädagogischen Handlungsfeldern	26	2
Aus- und Weiterbildung für Informations- und kommunikationstechnische Berufe und Anwenderbereiche	27	2
Informationsmanagement und Management Support Systeme in der Bildungsplanung und -forschung	28	4
5. Wahlpflichtfach (siehe unten)		6
6. Wahlbereich (siehe unten)		4

Leistungsnachweise im Hauptstudium:

- ein LN in einem Hauptseminar in Erziehungswissenschaft,
- ein LN in einem Seminar im Prüfungsfach Psychologie oder Soziologie,
- zwei LN in Hauptseminaren in Erwachsenenbildung/Weiterbildung,
- zwei LN in Hauptseminaren im gewählten Schwerpunkt,
- ein LN in einem Seminar im gewählten Wahlpflichtfach.
- Praktikumsbescheinigung

Diplom-Prüfung:

Studienbegleitend fünf mündliche Fachprüfungen in:

- Erziehungswissenschaft
 - Psychologie oder Soziologie (in dem Fach, das **NICHT** in der Diplom-Vorprüfung gewählt wurde)
 - Erwachsenenbildung/Weiterbildung
 - dem gewählten Schwerpunkt
 - dem Wahlpflichtfach
- und
- Diplomarbeit

3. Die Wahlpflichtfächer

Das Grundstudium im Wahlpflichtfach wird mit einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten Dauer abgeschlossen.

Im Hauptstudium ist im Wahlpflichtfach ein Leistungsnachweis zu erwerben. Der Abschluss erfolgt durch eine mündliche Prüfung von in der Regel mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten Dauer.

Wird Psychologie oder Soziologie als Wahlpflichtfach gewählt, dann ist das entsprechende Fach auch als Pflichtfach im Grundstudium zu wählen.

Im Wahlpflichtfach Wirtschaftswissenschaft werden gleichwertige vierstündige Klausurarbeiten als Prüfungsleistungen des Grundstudiums und des Hauptstudiums anerkannt. In diesem Fall erfolgt eine mündliche Ergänzungsprüfung nach zweimaligem Nichtbestehen der Klausurarbeit.

3.1 Informatik

Grundstudium	
Informatische Grundlagen neuer Medien und Kommunikationstechnik	6 SWS
Einführung in eine Programmiersprache (z. B. Java)	4 SWS
Proseminar zur Informatik (auch Didaktik)	2 SWS
Hauptstudium	
Wahlweise Veranstaltungen aus zwei oder drei der folgenden Bereiche:	12 SWS
Algorithmen und Datenstrukturen	
Multimedia, Computergrafik und Bildverarbeitung	
Maschinelles Problemlösen und Lernen	
Datenbanken und Informations-Retrieval	
Betriebssysteme, Netzwerke	

3.2 Politikwissenschaft

Grundstudium	
Wirtschaftliche, soziale und politische Strukturen der BRD	4 SWS
Politische Theorie/Ideengeschichte	2 SWS
Politisches System der BRD	2 SWS
Internationale Beziehungen	2 SWS
Weitere Veranstaltung in Politikwissenschaft	2 SWS
Hauptstudium	
Methoden der Politikwissenschaft	2 SWS
Politische Theorie/Ideengeschichte	2 SWS
Politisches System der BRD	4 SWS
Verwaltungswissenschaft	4 SWS

3.3 Psychologie

Grundstudium	
Differentielle Psychologie	2 SWS
Entwicklungspsychologie	2 SWS
Sozialpsychologie	2 SWS
Psychologische Methodenlehre	4 SWS
Forschungspraktikum oder Projektarbeit	2 SWS
Hauptstudium	
Klinische Psychologie	2 SWS
Pädagogische Psychologie	2 SWS
Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie	2 SWS
Veranstaltungen in einem oder in zwei der o. g. Bereiche	6 SWS

3.4 Soziale Arbeit und Erziehung

Grundstudium:	
Politische und ökonomische Grundlagen der sozialen Arbeit	2 SWS
Theorien der gesellschaftlichen Arbeit und der sozialen Arbeit	4 SWS
Sozialpädagogische Arbeits- und Theoriefelder	4 SWS
Weitere Veranstaltung in Soziale Arbeit und Erziehung	2 SWS

Hauptstudium:	
Theorien der gesellschaftlichen Arbeit und der sozialen Arbeit	2 SWS
Arbeit und Umwelt (Sozialökologische Arbeits- und Theoriefelder)	2 SWS
Sozialkulturelle Arbeits- und Theoriefelder	2 SWS
Methoden der Sozialarbeit/Sozialpädagogik	2 SWS
Weitere Veranstaltungen in diesen Themenbereichen	4 SWS
<i>oder</i>	
Lehrforschungsprojekt oder Praxisprojekt	6 oder 8 SWS
Weitere Veranstaltungen in den Themenbereichen	6 oder 4 SWS

3.5 Soziologie

Grundstudium:	
Grundlagen der soziologischen Theorie II	2 SWS
Grundlagen der soziologischen Theorie III	2 SWS
Sozialwissenschaftliche Methodenlehre und Statistik II	2 SWS
Mikrosoziologie oder Makrosoziologie	6 SWS

Hauptstudium:	
Studien in einem der soziologischen Fachgebiete:	12 SWS
Beruf, Arbeit, Organisation	
Sozialstrukturanalyse	
Kultur- und Religionssoziologie	

3.6 Wirtschaftswissenschaft

Grundstudium:	
Grundzüge der BWL	12 SWS
<i>oder</i>	
Grundzüge der VWL	12 SWS
Hauptstudium:	
Wahlpflichtfach aus dem Bereich der BWL oder der VWL	12 SWS

4. Wahlbereich

Die Lehrveranstaltungen im Wahlbereich können aus allen Lehrangeboten der Universität frei gewählt werden. So kann der Wahlbereich genutzt werden zur Vertiefung des Wahlpflichtfaches oder der Studienschwerpunkte, zum Erwerb von Zusatzqualifikationen, aber auch zu kontrastiven Studien in beliebigen anderen Fächern, die an der Universität Duisburg-Essen angeboten werden.